

VEREINBARUNG

Zwischen den Gemeinden Erlensee und Rodenbach, vertreten durch ihre Gemeindevorstände, wird gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 3 und 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1991 (BGBl. I S. 1314), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Erlensee und Rodenbach bilden einen einheitlichen Droschkenbezirk im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 2

Neue Konzessionen erteilt und bestehende Konzessionen überwacht grundsätzlich die Gemeinde, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

§ 3

Für den gesamten Droschkenbezirk gelten die einheitlichen Droschkenordnungen und die Verordnungen über den Kraftdroschkentarif der Gemeinden Erlensee und Rodenbach.

§ 4

Die Gemeinden erweitern alle bestehenden Kraftdroschkengenehmigungen auf den gesamten Droschkenbezirk.

§ 5

Die Unternehmer mit Betriebssitz in Erlensee und die Unternehmer mit Betriebssitz in Rodenbach dürfen ihre Kraftdroschken auf den vorgesehenen Droschkenhalteplätzen im gesamten Droschkenbezirk bereitstellen.

§ 6

Die Gemeinden Erlensee und Rodenbach verpflichten sich, Kraftdroschkenhalteplätze entsprechend dem bestehenden Verkehrsbedürfnis im jeweiligen Gemeindegebiet einzurichten.

§ 7

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jede Gemeinde ist berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief auszusprechen und muß diesem 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein.

§ 8

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Diese Vereinbarung ist in jeder Gemeinde ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am 01.10.1992 in Kraft.